

**ANTI-GERM ACTIFLASH 150**

Code: 033P3

**Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830**Version **6.5.0**Errichtungsdatum : **30/11/17**Aktualisierungsdatum: **08/03/22**

Druckdatum : 08/03/22

**ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS****1.1. Produktidentifikator**

Handelsname	ANTI-GERM ACTIFLASH 150
-------------	-------------------------

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Anwendung des Produkts

FLÜSSIGE SÄURE  
Schnelle Wirksamkeit auch bei niedrigen Temperaturen

**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Firmenbezeichnung

Kersia Deutschland GmbH  
Oberbrühlstraße 16-18  
87700 Memmingen  
Tel: +49 (0) 8331 8360 0  
Fax: +49 (0) 8331 8360 50

Für Informationen bezüglich dieses Sicherheitsdatenblatts kontaktieren Sie bitte:  
regulatory@kersia-group.com

**1.4. Notrufnummer**

Notfallauskunft

Durchwahl in dringenden Fällen (Rund um die Uhr, 7 Tage die Woche) :  
Tel. Nr : +44 1273 289451

CARECHEM 24 Deutschland  
Tel. +49 89 220 61012 / 0800 000 7801

**ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Das Gemisch entspricht den von der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgesehenen Einstufungskriterien.

# ANTI-GERM ACTIFLASH 150

Code: 033P3

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.5.0

Errichtungsdatum : 30/11/17

Aktualisierungsdatum: 08/03/22

Druckdatum : 08/03/22

Organisches Peroxid Typ F	EUH 071: Wirkt ätzend auf die Atemwege.
Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1	H242: Erwärmung kann Brand verursachen.
Akute Toxizität, Kategorie 4 (oral)	H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Akute Toxizität, Kategorie 4 (dermal)	H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Ätzwirkung auf die Haut - Kategorie 1A	H312: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
Schwere Augenschädigung - Kategorie 1	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Akute Toxizität, Kategorie 4 (Einatmen)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (Kategorie 3)	H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Chronisch gewässergefährdend - Kategorie 1	H335: Kann die Atemwege reizen.
	H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

## 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramm/e :



Signalwort :

Gefahr

Enthält: Essigsäure+ Peressigsäure+ Wasserstoffperoxid

Gefahrenhinweis/e :

H242: Erwärmung kann Brand verursachen.  
H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.  
H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H312: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.  
H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.  
H335: Kann die Atemwege reizen.  
H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.  
EUH 071: Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Sicherheitshinweise :

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P260: Dampf/Aerosol nicht einatmen. P273: Freisetzung in die Umwelt

# ANTI-GERM ACTIFLASH 150

Code: 033P3

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version **6.5.0**

Errichtungsdatum : **30/11/17**

Aktualisierungsdatum: **08/03/22**

Druckdatum : 08/03/22

vermeiden. P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P391: Verschüttete Mengen aufnehmen. P501: Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Zersetzungsgefahr unter Wärme- und Hitzeeinwirkung.

Zersetzungsgefahr bei Berührung mit Verunreinigungen, Metallen, Alkalien, Reduktionsmitteln.

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar, da es sich um ein Gemisch handelt.

### 3.2. Gemische

Chemischer Aufbau des Gemischs : FLÜSSIGE SÄURE

Stoffe	CAS-Nummer(n)	EINECS-Nummer(n)	REACH Registrierungsnummer	Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG	Typ
10% <= Essigsäure < 25%	64-19-7	200-580-7	01-2119475328-30	Flam. Liq. 3 H226 Skin Corr. 1A H314	(1) (2)
20% <= Wasserstoffperoxid < 25%	7722-84-1	231-765-0	01-2119485845-22	Ox. Liq. 1 H271 Acute Tox. 4 (inhalation) H332 Acute Tox. 4 (oral) H302 Skin Corr. 1A H314 STOT SE 3 H335 Aquatic Chronic 3 H412 Eye Dam. 1 H318	(1) (2)
14% <= Peressigsäure < 17%	79-21-0	201-186-8	Als bereits registriert angesehener Biozid-Wirkstoff.	Flam. Liq. 3 H226 Org. Perox. D H242 Acute Tox. 4 (inhalation) H332 Acute Tox. 4 (dermal) H312 Acute Tox. 4 (oral) H302 Skin Corr. 1A H314 Aquatic Acute 1 H400 STOT SE 3 H335 Aquatic Chronic 1 H410 M-Faktor Akut 1 Faktor M (Chronisch) 10	(1)

## ANTI-GERM ACTIFLASH 150

Code: 033P3

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version **6.5.0**

Errichtungsdatum : **30/11/17**

Aktualisierungsdatum: **08/03/22**

Druckdatum : **08/03/22**

---

#### Typ

(1) : Als gesundheits- und/oder umweltgefährdend eingestufte Stoff

(2) : Stoff mit Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz.

Als äußerst besorgniserregend eingestufte Stoff, der sich auf der Kandidatenliste zum Zulassungsverfahren befindet:

(3) : Als PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch) eingestufte Stoff

(4) : Als vPvB eingestufte Stoff (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)

(5) : Als krebserregend der Kategorie 1A eingestufte Stoff

(6) : Als krebserregend der Kategorie 1B eingestufte Stoff

(7) : Als mutagen der Kategorie 1A eingestufte Stoff

(8) : Als mutagen der Kategorie 1B eingestufte Stoff

(9) : Als reprotoxisch der Kategorie 1A eingestufte Stoff

(10) : Als reprotoxisch der Kategorie 1B eingestufte Stoff

(11) : Als Störungen des Hormonsystems verursachend eingestufte Stoff

Kompletter Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

#### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

##### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

###### Allgemeine Hinweise:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ablegen und vor erneuter Verwendung waschen.

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt zeigen.

###### Nach Einatmen :

An die frische Luft gehen.

Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung.

Ärztlichen Rat einholen.

Bei Atemstillstand Mund-zu-Mund-Beatmung durchführen und umgehend einen Arzt rufen.

###### Nach Hautkontakt :

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Sofort mindestens 15 Min. lang mit viel Wasser abwaschen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

###### Nach Augenkontakt :

Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Min. lang unter fließendem Wasser abspülen.

Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

###### Nach Verschlucken :

Mund ausspülen.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Ins Krankenhaus einliefern.

##### 4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

## ANTI-GERM ACTIFLASH 150

Code: 033P3

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version **6.5.0**

Errichtungsdatum : **30/11/17**

Aktualisierungsdatum: **08/03/22**

Druckdatum : 08/03/22

Nach Verschlucken : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
Schwere Mund- und Rachenverätzungen sowie die Gefahr der Perforation von Magen und Speiseröhre.

Nach Einatmen : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.  
Wirkt ätzend auf die Atemwege.  
Husten  
Brennen im Bereich des Brustbeins.  
Bildung eines Lungenödems möglich.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung

### ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel :  
Sprühwasser  
Schaum, Pulver, Kohlenstoffdioxid.  
Mittel, die mit anderen in Feuer implizierten Produkten verträglich sind.

Ungeeignete Löschmittel :  
Organische Verbindungen.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Entstehung bei thermischer Zersetzung : Sauerstoff kann den Brand fördern.  
Erwärmung kann Brand verursachen.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei der Arbeit umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.  
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.  
Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

### ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal :

Alle nicht notwendigen Personen und Personen ohne persönliche Schutzausrüstung evakuieren.

##### 6.1.2. Einsatzkräfte :

Personal an sichere Orte evakuieren.  
Personen von der Abfluss-/Leckagestelle fernhalten und an windgeschützte Stelle führen.  
Individuelle Schutzausrüstung verwenden.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

## ANTI-GERM ACTIFLASH 150

Code: 033P3

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version **6.5.0**

Errichtungsdatum : **30/11/17**

Aktualisierungsdatum: **08/03/22**

Druckdatum : 08/03/22

Einschreiten für Fachkräfte beschränkt.  
Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.  
Von jedem inkompatiblen Material so schnell wie möglich entfernen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach Verschütten und Auslaufen kleiner Mengen :  
In einen Notbehälter pumpen.

Nach Verschütten und Auslaufen großer Mengen :  
Abgrenzen, mit Hilfe eines inerten Absorptionsmittels eindämmen und in einen Notbehälter pumpen.  
Nicht Benutzen : Textilien, Sägemehl, Brennstoffe.  
Verschüttetes Mittel niemals zur Wiederverwendung zurück in den Originalbehälter füllen.  
Bis zur Entsorgung in geeigneten verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Die Schutzmaßnahmen beachten, die in Abschnitt 8 erwähnt sind.  
Entsorgung siehe Abschnitt 13.

### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.  
Dampf, Aerosole, Sprühnebel nicht einatmen.  
Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Spritzer beim Einsatz vermeiden.  
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.  
Von unverträglichen Materialien fernhalten (siehe Abschnitt 10)  
An einem gut gelüfteten Ort arbeiten.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

##### 7.2.1. Lagerung :

In einem Auffangraum lagern.  
Auf säurebeständigem Untergrund lagern.  
Das Produkt in der Originalverpackung lassen.  
An einem sauberen, kühlen, gut gelüfteten Ort, nicht in der Nähe von Hitze- und intensiven Lichtquellen aufbewahren.  
Von unverträglichen Materialien fernhalten (siehe Abschnitt 10)  
Die Verpackung zulassen.

##### 7.2.2. Verpackungs- und Flaschenmaterialien :

Hochdichte Behälter aus Polyethylen.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

ANTI-GERM ACTIFLASH 150 ist zur Verwendung als Biozid bestimmt.

### ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

# ANTI-GERM ACTIFLASH 150

Code: 033P3

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.5.0

Errichtungsdatum : 30/11/17

Aktualisierungsdatum: 08/03/22

Druckdatum : 08/03/22

### Expositionsgrenzwerte :

Stoff	CAS-Nr. Bezeichnung	Land	Typ	Wert	Einheit	Anmerkungen	Quelle
Peressigsäure	79-21-0	FRA	VLCT kurzfristig	1,58	mg/m <sup>3</sup>	Valeur proposée par l'INRS	INRS
				0,5	ppm	Valeur proposée par l'INRS	INRS
			VLEP 8h	0,63	mg/m <sup>3</sup>	Valeur proposée par l'INRS	INRS
				0,2	ppm	Valeur proposée par l'INRS	INRS
Essigsäure	64-19-7	DEU	OEL 8h	10	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)
				25	mg/m <sup>3</sup>		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)
				10	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
				25	mg/m <sup>3</sup>		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
			OEL kurzfristig	20	ppm	15 Minuten Durchschnittswert	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)
				50	mg/m <sup>3</sup>	15 Minuten Durchschnittswert	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)
				20	ppm	STV 15 Minuten Durchschnittswert	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
				50	mg/m <sup>3</sup>	STV 15 Minuten Durchschnittswert	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
Wasserstoffperoxid	7722-84-1	DEU	OEL 8h	0,5	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
				0,71	mg/m <sup>3</sup>		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
			OEL kurzfristig	0,5	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
				0,71	mg/m <sup>3</sup>		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Gemäß den Anforderungen der Richtlinie 98/24/EG wird der Arbeitgeber dazu angehalten, eine Risikoprüfung durchzuführen und angemessene Risikomanagementmaßnahmen einzurichten.

\* Der Arbeitgeber muss für alle Situationen, für die kein Nachweis der Abwesenheit von Risiken vorliegt, für Alternativen oder Minderung des Risikos sorgen, indem er vorrangig die Arbeitsverfahren und kollektiven Schutzverfahren verbessert. Die Wirksamkeit der angewandten Lösungen kann durch Messung und Vergleich mit den vorgeschriebenen Grenzwerten für Substanzen in Abschnitt 8.1 überprüft werden.

\* Sollte das Risiko im Anschluss an diese Korrekturmaßnahmen weiterhin bestehen, muss der Arbeitgeber systematisch die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), falls in Abschnitt 8.1 festgelegt, durch

## ANTI-GERM ACTIFLASH 150

Code: 033P3

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.5.0

Errichtungsdatum : 30/11/17

Aktualisierungsdatum: 08/03/22

Druckdatum : 08/03/22

---

regelmäßige Messung überprüfen und alle in Abschnitt 8.2 genannten individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen anwenden.

\* Sollte die formelle Risikobewertung ein geringes Gesundheitsrisiko für die Arbeiter aufzeigen, kann die Kontrolle auf Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht in Betracht gezogen werden und es liegt nicht automatisch eine Verpflichtung zur Umsetzung der individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen vor.

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen :

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Die zur Einhaltung der beruflichen Expositionsgrenzwerte erforderlichen technischen Maßnahmen ergreifen.

#### 8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung :

Augen - / Gesichtsschutz :

Schutzbrille oder Gesichtsschutz gemäß EN 166 tragen.



Handschutz :

Benutzen Sie Handschuhe, die den Sicherheitsnormen EN 374 entsprechen und säurefest sind.

Materialien sind für den kurzzeitigen Kontakt und/oder den Schutz gegen Spritzer angepasst:

Nitrilkautschuk

Für längeren Einsatz oder den Einsatz in großen Mengen geeignetes Material:

Chloropren-Kautschuk.



Körperschutz:

Stiefel und Schutzkleidung mit chemischer Beständigkeit tragen.



Atemschutz :

Bei der Handhabung, die die Bildung von Dämpfen mit sich bringen, eine EN 140 konforme Halbmaske oder eine EN 136 konforme Vollmaske mit einem EN 143 oder EN 14387 konformem Atemfilter vom folgenden Typ tragen:

ABEK.



Thermische Gefahren :

Nicht anwendbar

# ANTI-GERM ACTIFLASH 150

Code: 033P3

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version **6.5.0**

Errichtungsdatum : **30/11/17**

Aktualisierungsdatum: **08/03/22**

Druckdatum : 08/03/22

### Hygienemaßnahmen :

Dusche und Augenspülflasche bereithalten.

Die persönliche Schutzausrüstung nach jeder Anwendung waschen.

Nach den Regeln der Betriebshygiene und gemäß den Sicherheitsvorschriften anzuwenden.

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Klare Flüssigkeit
Farbe	farblos
Geruch	Schneidender Geruch
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
reiner pH-Wert	Nicht verfügbar
pH-Wert bei 10g/l	2,9±0,3
Gefrierpunkt	-20 °C
Siedebeginn	Nicht verfügbar
Flammpunkt	> 60 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	Nicht verfügbar
Dampfdruck (20°C)	Nicht verfügbar
Dampfdichte	Nicht verfügbar
Dichte	1,15±0,01 g/cm <sup>3</sup>
Relative Dichte	1,15±0,01
Löslichkeit im Wasser	Im Wasser vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht selbstentzündlich
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
Viskosität	Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften	Nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften	Nicht verfügbar
Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur	≥ 55 °C

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen.

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

Zersetzungsgefahr unter Wärme- und Hitzeeinwirkung.

# ANTI-GERM ACTIFLASH 150

Code: 033P3

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version **6.5.0**

Errichtungsdatum : **30/11/17**

Aktualisierungsdatum: **08/03/22**

Druckdatum : 08/03/22

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei den empfohlenen Lager- und Nutzungsbedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Berührung mit Verunreinigungen, Zersetzungskatalysatoren, Metallsalzen, Alkalien, Reduktionsmitteln, Metallen, Nichteisenmetall, Aluminium, Zink, entzündlichen Stoffen, organischen Lösungsmitteln vermeiden.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Licht, Hitze.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Verunreinigungen, Zersetzungskatalysatoren, Metallsalze, Alkalien, Reduktoren, Metalle, Nichteisenmetall, Aluminium, Zink.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Sauerstoffabgabe.

Diese Angaben gelten für das konzentrierte Produkt. Der Einsatz des verdünnten Produktes muss unter Einhaltung der Hinweise des technischen Datenblattes und des technischen Beraters erfolgen.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Angaben zu den Stoffen:

##### Akute Toxizität

Essigsäure ( 74% ) : LD 50 - oral (Ratte) 3.310 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Essigsäure ( 74% ) : LC 50 - inhalativ - 4h (Ratte) > 16.000 ppm. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Wasserstoffperoxid ( 35% ) : LD 50 - oral (Ratte) 1.200 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Wasserstoffperoxid : LC 50 - inhalativ - 4h (Ratte) 11 mg/L. - Dampf - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

##### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Essigsäure ( 74% ) : Hautkontakt . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Wasserstoffperoxid ( 35% ) : Hautreizung - 4h (Kaninchen) . Reizend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

##### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Essigsäure ( 74% ) : Nach Augenkontakt : . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Wasserstoffperoxid ( 35% ) : Irritation der Augen (Kaninchen) . Verursacht nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG ernsthafte Augenschäden. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

##### Sensibilisierung

Essigsäure ( 74% ) : Sensibilisierung . Nicht sensibilisierend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

#### Angaben zum Gemisch :

##### Akute Toxizität

. nicht bestimmt

## ANTI-GERM ACTIFLASH 150

Code: 033P3

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version **6.5.0**

Errichtungsdatum : **30/11/17**

Aktualisierungsdatum: **08/03/22**

Druckdatum : 08/03/22

---

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ätzwirkung auf die Haut . Aufgrund seines extremen PH-Wertes muss das Gemisch als ätzend eingestuft werden.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Augenätzende Wirkung . Verursacht nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG ernsthafte Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung der Haut . Das Gemisch ist nicht als hautsensibilisierend gemäß Verordnung 1272/2008/EG eingestuft.

Sensibilisierung der Atemwege . Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als atemwegsreizend eingestuft.

Mutagenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Reizung der Atemwege . Ätzend für die Atemwege

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen :

Nach Hautkontakt : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Schwere Mund- und Rachenverätzungen sowie die Gefahr der Perforation von Magen und Speiseröhre.

Nach Einatmen : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Husten

Brennen im Bereich des Brustbeins.

Bildung eines Lungenödems möglich.

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1. à 12.4. Toxizität - Persistenz und Abbaubarkeit - Bioakkumulationspotenzial - Mobilität im Boden

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

Essigsäure ( 74% ) : LC 50 - 96 Fische > 300,82 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Essigsäure ( 74% ) : LC 50 - 48h Daphnien > 300,82 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

## ANTI-GERM ACTIFLASH 150

Code: 033P3

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version **6.5.0**

Errichtungsdatum : **30/11/17**

Aktualisierungsdatum: **08/03/22**

Druckdatum : 08/03/22

---

Essigsäure ( 74% ) : EC 50 - 72h Algen > 300,82 mg/L.

#### CHRONISCHE TOXIZITÄT

Wasserstoffperoxid ( 100% ) : NOEC - 21Tage Daphnien (Daphnia magna) 0..63 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Wasserstoffperoxid ( 100% ) : NOEC - 72h Algen (Skeletonema costatum) 0..63 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

#### Abbaubarkeit

Essigsäure ( 74% ) : Biologische Abbaubarkeit . Biologisch abbaubar - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Wasserstoffperoxid : Biologische Abbaubarkeit . Leicht biologisch abbaubar. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

#### Angaben zum Gemisch :

##### Akute Toxizität

Fische . nicht bestimmt

Daphnien . nicht bestimmt

Algen . nicht bestimmt

##### CHRONISCHE TOXIZITÄT

. Keine verfügbare Daten.

##### Abbaubarkeit

. Keine verfügbare Daten.

##### Bioakkumulation

. Keine verfügbare Daten.

##### Mobilität

. Keine verfügbare Daten.

#### Schlussfolgerung :

Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG als umweltgefährdend eingestuft.

Wassergefährdungsklasse: 2

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als PBT oder vPvB bewertet wird.

#### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

### ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

#### 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

##### Behandlung des Gemischs :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

## ANTI-GERM ACTIFLASH 150

Code: 033P3

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.5.0

Errichtungsdatum : 30/11/17

Aktualisierungsdatum: 08/03/22

Druckdatum : 08/03/22

#### Entsorgung des Verpackungsmaterials:

Verpackungsbehälter gründlich mit Wasser spülen und das Abwasser wie den entsprechenden Abfall behandeln.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

#### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

##### LANDTRANSPORT :

Rail/Route (RID/ADR)

UN-Nummer : 3109

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : ORGANISCHES PEROXID TYP F, FLÜSSIG (Essigsäure + Wasserstoffperoxid + Peressigsäure)

Transportgefahrenklassen : 5.2

Verpackungsgruppe :

Kemler-Zahl : 539

Bezeichnung des Gutes : 5.2 (8)



Tunnelcode : (D)

Umweltgefahren : ja (Peressigsäure)

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

Begrenzte Menge (LQ) : 0.125L

##### SEETRANSPORT :

IMDG

UN-Nummer :3109

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : ORGANISCHES PEROXID TYP F, FLÜSSIG (Essigsäure + Wasserstoffperoxid + Peressigsäure)

Transportgefahrenklassen : 5.2



Verpackungsgruppe :

Meeresschadstoff : ja (Peressigsäure)

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

EMS-Nummer : F-J, S-R

Begrenzte Menge (LQ) : 0.125L

#### Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code :

Nicht betroffen

## ANTI-GERM ACTIFLASH 150

Code: 033P3

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version **6.5.0**

Errichtungsdatum : **30/11/17**

Aktualisierungsdatum: **08/03/22**

Druckdatum : 08/03/22

#### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

##### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Vorschriften in Bezug auf Gefahren in Zusammenhang mit größeren Unfällen :  
Seveso-III-Richtlinie (2012/18/CE) : P6b E1

Vorschriften in Bezug auf Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der Stoffe oder Gemische :  
Geänderte Verordnung 1272/2008/EG

Abfallvorschriften :  
Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch die Richtlinie 2015/1127/EG  
Entscheidung 2014/955/EG, in der als gefährlich eingestufte Abfälle aufgelistet sind.

Arbeitnehmerschutz :  
Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Verordnung (EU) 2019/1021 vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe : Nicht anwendbar

Geänderte Verordnung Nr. 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:

Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung dieses Produkts durch die Allgemeinheit wird durch die Verordnung (EU) 2019/1148 beschränkt. Alle verdächtigen Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle zu melden.

Verordnung (EG) Nr 648/2004 :  
Nicht betroffen

Nationale Vorschriften Deutschland - Lagerklasse  
Lagerklasse . LGK : 5.2 (TRGS 510) Organische Peroxide und selbstzersetzliche Gefahrstoffe  
Gefahrgruppe OP IV (Organische Peroxide), gemäß Gefahrstoff-VO  
Zu beachten: TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern"

Den nationalen und lokalen Gesetze einhalten.

##### 15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

nein

#### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Dieses Datenblatt ergänzt die technischen Anwendungshinweise, ersetzt sie jedoch nicht. Die hier angegebenen Informationen stützen sich auf den aktuellen Stand unserer Erkenntnisse in Bezug auf das

## ANTI-GERM ACTIFLASH 150

Code: 033P3

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version **6.5.0**

Errichtungsdatum : **30/11/17**

Aktualisierungsdatum: **08/03/22**

Druckdatum : 08/03/22

---

entsprechende Produkt und werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Aufmerksamkeit der Anwender wird außerdem besonders auf eventuelle Risiken gezogen, welche durch einen unsachgemäßen Gebrauch des Produktes entstehen könnten. Das Datenblatt entbindet den Anwender nicht davon, alle Vorschriften und Regelungen, welche seinen Aktivitätsbereich betreffen, zu kennen und anzuwenden. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, die mit dem Einsatz des Produktes verbunden sind. Alle angegebenen Regelungen und Vorschriften sollen dem Anwender lediglich bei der Erfüllung und Einhaltung seiner Verpflichtungen, die durch den Einsatz eines Produktes entstehen, helfen.

Diese Aufzählung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Sie entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass nicht auch andere als hier bereits angegebene Verpflichtungen entstehen, die durch den Besitz und den Gebrauch des Produktes begründet sind und für deren Einhaltung er die alleinige Verantwortung trägt.

Gegenüber der vorherigen Version geänderte/r Abschnitt/e :

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Auflistung der H-Sätze, auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird :

H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H242 : Erwärmung kann Brand verursachen.

H271 : Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H312 : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden.

H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 : Kann die Atemwege reizen.

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Quelle der Hauptangaben, die bei der Erstellung des Datenblattes verwendet wurden :

INRS

Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

Stand :

Version 6.5.0

Annulliert und ersetzt die vorherigen Versionen 6.4.